

Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe

9. Jahrgang, Ausgabe 02/2011, 31. März 2011

Inhalt:

Seite 1 - 2	Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 28.02.2011; Beschlüsse des Hauptausschusses vom 15.03.2011; Ende des amtlichen Teils; Beginn des nichtamtlichen Teils; öffentliche Bekanntmachungen;
Seite 3 - 4	öffentliche Bekanntmachungen; Impressum

Beschlüsse der Gemeindevertretung Hoppegarten (Sitzung vom 28. Februar 2011) öffentlicher Sitzungsteil

AN 083/2011/08-14

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt mit sofortiger Wirkung, dass eine private Nutzung von Dienstfahrzeugen der Gemeinde ausgeschlossen wird.

Ergebnis: mehrheitlich abgelehnt

6x ja; 16x nein; 1x enth.

DS 190/2010/08-14

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt, die während der öffentlichen Auslegung entspr. § 3 (2) BauGB und im Rahmen der Beteiligung der Behörden entspr. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Einwendungen und Anregungen zum Bebauungsplan „Dorfkern Hönow“ abzuwägen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und Bürger, die Bedenken und Anregungen erhoben haben, vom Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen

16x ja; 0x nein; 7x enth.

DS 224/2010/08-14

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt, die während der Beteiligungen der Träger öffentlicher Belange und Bürger entsprechend § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Einwendungen und Anregungen zur 8. Änderung des Bebauungsplanes „Siedlungserweiterung Hönow“ für Bereiche der Baufelder 35.2 und 27.3 gemäß den beigefügten Unterlagen abzuwägen.

Ergebnis: einstimmig angenommen

23x ja; 0x nein; 0x enth.

DS 225/2010/08-14

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt aufgrund § 10 BauGB die 8. Änderung des Bebauungsplanes „Siedlungserweiterung Hönow“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) im Bereich der Baufel-

der 35.2 und 27.3 als Satzung.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung zu beantragen.

Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Sprechzeiten der Verwaltung eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Ergebnis: einstimmig angenommen

23x ja; 0x nein; 0x enth.

DS 233/2011/08-14

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Auftragsvergabe für die Reinigung öffentlicher Straßen und Regenwasserabläufe an die Fa. Torsten Rahlf GmbH, 16356 Ahrensfelde.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen

19x ja; 2x nein; 2x enth.

DS 234/2011/08-14

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Auftragsvergabe für die Laubentsorgung der Straßenbäume sowie die Mäharbeiten des Straßenbegleitgrüns an die Fa. Torsten Rahlf GmbH, 16356 Ahrensfelde.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen

19x ja; 2x nein; 2x enth.

DS 235/2011/08-14

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Auftragsvergabe für den Winterdienst auf öffentlichen Straßen an die Fa. Torsten Rahlf GmbH, 16356 Ahrensfelde.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen

10x ja; 9x nein; 4x enth.

DS 236/2011/08-14

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Auftragsvergabe für den Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen und Plätzen an die Fa. AS Dienstleistungen, 15366 Neuenhagen b. Berlin.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen

19x ja; 1x nein; 3x enth.

**Beschlüsse des Hauptausschusses der Gemeinde Hoppegarten (Sitzung vom 15. März 2011)
öffentlicher Sitzungsteil**

DS 240/2011/08-14

Der Hauptausschuss der Gemeinde Hoppegarten beschließt den Sitzungstermin des Hauptausschusses vom 30.08.2011 auf den 29.08.2011 zu verlegen.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen
5x ja; 1x nein; 2x enth.

DS 238/2011/08-14

Der Hauptausschuss beauftragt die Verwaltung, zur Unterbringung von 150 Kindern unter Berücksichtigung des Einsatzes von Fördermitteln folgende 2 Varianten zu prüfen:

Variante 1:

Prüfung des notwendigen Aufwandes zur Nutzung des vorhandenen alten Gebäudes der Kita im GT Waldesruh (Scharnweberstraße) für 40 Kinder im Alter von 1 Jahr bis Schuleintritt. Zusätzlich Schaffung von 110 Plätzen als Ergänzungsneubau am Standort Schulstraße im OT Hönow für Kinder von 0 Jahren bis Schuleintritt.

Variante 2:

Schaffung von 150 Plätzen als Ergänzungsneubau am Standort Schulstraße im OT Hönow für Kinder von 0 Jahren bis Schuleintritt.

Das Prüfergebnis ist der Gemeindevertretung zur Entscheidung vorzulegen.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen
6x ja; 0x nein; 2x enth.

Ende des amtlichen Teils

Schreiben vom Landkreis Märkisch-Oderland; Der Landrat vom 04.03.2011

**Vorhaben: Neubau K 6425 2. und 3. Bauabschnitt Lindenallee in Hoppegarten
Vollsperrung des Baubereiches 3. Abschnitt zwischen Straße zum Heizwerk und Knoten Wiesenstraße**

- Der 2. Bauabschnitt wird vor Vollsperrung vollständig fertig gestellt.

Der Baubeginn dafür soll witterungsbedingt in der 10. KW 2011 erfolgen.

- Die Vollsperrung wird erst ab dem 28.03.2011 erfolgen. Dazu wird die Gemeinde Hoppegarten die derzeitige Vollsperrung der Birkensteiner Straße im Zuge des Brückenneubaus über die Zoche bis zu diesem Zeitpunkt beenden.

Die Freigabe der Birkensteiner Straße ist Bedingung für die Einrichtung der Vollsperrung.

- Im Zuge der Sperrung erfolgt die Anordnung eines eingeschränkten Halteverbotes in der gesamten Rennbahnallee.

- Die Arbeiten an der K 6425 unter Vollsperrung werden auf den Bau der Fahrbahn beschränkt.

- Die Vollsperrung erfolgt somit maximal bis zu 30.09.2011.

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin - LAGetSi -

**Amtliche Bekanntmachung
Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des HKW Marzahn (ehemals HKW Lichtenberg) zur Errichtung und zum Betrieb eines Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerkes (HKW)**

Bek. v. 01.03.2011 LAGetSi, IA - IM 6699/10 MO
Telefon: 030-902545 - 367 oder 902545 - 0

ANTRAGSGEGENSTAND:

Die Vattenfall Europe Wärme AG, Puschkinallee 52, 12435 Berlin, beantragt nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und Nr. 1.1 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des HKW Marzahn (ehemals HKW Lichtenberg) zur Errichtung und zum Betrieb eines Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerkes (HKW) zur Erzeugung von Strom und Wärme einschließlich zugehöriger Dampfkessel mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 624 MW sowie die Ertüchtigung der Elektro- und Leittechnik der bestehenden Heißwassererzeuger HWE 4-9 auf dem Grundstück Rhinstraße 70, 12681 Berlin.

Die Inbetriebnahme des GuD-HKW ist für die 1. Jahreshälfte 2016 vorgesehen. Die Ertüchtigung der E- und Leittechnik der HWE 4-9 ist für 2012 und 2013 geplant.

Der Umfang der GuD Anlage umfasst im Wesentlichen folgende Betriebseinheiten:

- Gasturbine und Abhitzekeessel (Gasturbinensystem, Abhitzekeessel einschl. Zusatzfeuerung)
- Dampfturbine (Dampfturbinensystem)
- Wasser-Dampf-Kreislauf (Dampfsystem, Kondensatsystem, Kühlwassersystem)
- Nebenanlagen (Brennstoffsystem, Hilfsdampferzeuger, Kondensatreinigung, Vollentsalzung, Elektrotechnik, Leittechnik, Druckluftanlage, Fernwärmesystem)

Hauptkenndaten des GuD-Heizkraftwerkes:

- Gas- und Dampfturbinenanlage FWL 575 MW
- Stützfeuer Abhitzekeessel FWL 45 MW
- Hilfsdampferzeuger FWL 4 MW.

Das GuD-Heizkraftwerk soll 8.760 Stunden pro Jahr betrieben werden. Als Brennstoff wird Erdgas eingesetzt. Für die bestehende HWE 4-9 wird die E- und Leittechnik ertüchtigt. Dazu sind u.a. zwei neue 100-/6,3 kV Trafos geplant. Weitere nachfolgend genannte behördlicher Entscheidungen werden u.a. beantragt:

- Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 BetrSichV
- Genehmigung nach § 4 Abs. 1 TEHG
- Genehmigung nach § 3 Abs. 1 und 2 IndV i.V.m. § 29a BWG
- Genehmigung nach § 29 BWG zur mittelbaren Einleitung des Regenwassers
- Genehmigung nach § 11 DSchGBln
- Genehmigung nach § 60 Abs. 1 BauO Bln, einschl. Erleichterung nach § 52 Abs. 1 BauO Bln
- Erlaubnisse nach § 8 WHG

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG:

I. Auslegung

Der Antrag und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen liegen zur Einsichtnahme **vom 12.04.2011 bis einschließlich zum 11.05.2011** an den nachfolgend genannten Orten aus:

- a) Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit, Turmstr. 21, 10559 Berlin, Haus L, Geschäftszimmer Referat I A, Raum L.037 während der Dienststunden: Montag - Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr, Freitag 8.00 - 15.00 Uhr.
- b) Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung, Helene-Weigel-Platz 8, 12681 Berlin, Im Foyer, 4. Etage während der Dienststunden Montag - Mittwoch von 8.00 - 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr, freitags von 8.00 - 14.00 Uhr..
- c) Gemeinde Ahrensfelde, Bürgerinformation, Lindenberger Str. 1, 16356 Ahrensfelde, zu den Dienstzeiten: Montag 8.00 - 15.00 Uhr, Dienstag 8.00 - 18.30 Uhr, Mittwoch 8.00 - 15.00 Uhr, Donnerstag 8.00 - 18.00 Uhr, Freitag 8.00 - 12.00 Uhr.

- d) Gemeinde Hoppegarten, Bürgerbüro, Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten, während der Öffnungszeiten: Montag 9.00 - 12.00 Uhr, Dienstag 9.00 - 18.00 Uhr, Mittwoch geschlossen, Donnerstag 9.00 - 19.00 Uhr und Freitag 9.00 - 12.00 Uhr.

Die Antragsunterlagen können außerdem vom 12.04.2011 (ab 09.00 Uhr) - 11.05.2011 (bis 16.00 Uhr) im Internet eingesehen werden unter: www.lagetsi.berlin.de. Diese zusätzliche Informationsquelle stellt ausdrücklich keine Auslegung im Sinne des BImSchG dar.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die erst nach Beginn der Auslegung beim LAGetSi eingegangen sind, werden nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

II. Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 12.04.2011 bis einschließlich 25.05.2011** schriftlich beim Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit, Referat IA, Turmstr. 21, 10559 Berlin erhoben werden. Die schriftlichen Einwendungen können auch an den oben genannten Auslegungsstellen abgegeben werden.

Nach Ablauf dieser Frist eingehende Einwendungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

III. Erörterungstermin

Sofern Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden, wird am Dienstag, den 28.06.2011, um 10.00 Uhr ein Erörterungstermin im Freizeitforum Marzahn, Marzahner Promenade 55, 12679 Berlin stattfinden.

Die wasserrechtlichen Belange sind gemäß den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes und des Berliner Wassergesetzes Bestandteil dieses Erörterungstermins.

Sollte es nach Art und Umfang der erhobenen Einwendungen notwendig werden, wird der Erörterungstermin am Mittwoch, den 29.06.2011 und den darauffolgenden Werktagen jeweils ab 10.00 Uhr am selben Ort weitergeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch beim Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Erörterung ist öffentlich. Erörtert wird das Vorhaben mit der Antragstellerin, den beteiligten Behörden und den Personen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben.

IV. Hinweise

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen entspr. § 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG darüber, ob die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Entscheidung öffentlich bekannt gemacht und der oben genannte Erörterungstermin entfällt.

Einwendungen werden der Antragstellerin und den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV bekannt gegeben. Auf Verlangen wird die Genehmigungsbehörde Namen und Anschrift des Einwenders vor Bekanntgabe unkenntlich machen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Der Genehmigungsbescheid wird nach § 10 Abs. 7 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die zuständige Genehmigungsbehörde für die Entscheidung über das beantragte Vorhaben ist das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin - LAGetSi.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt auf Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 8 bis 10 der 9. BImSchV.

V. Rechtsgrundlagen

BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002, BGBl. I S. 3830, zuletzt geändert am 26. November 2010 (BGBl. I S. 1728)

4. BImSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) Vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I, Nr. 59, S. 1643)

9. BImSchV Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)

BetrSichV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643)

TEHG Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz -TEHG) vom 8. Juli 2004 (BGBl. I S. 1578) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)

IndV Verordnung über das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen - Berlin (Indirekteinleiterverordnung) vom 1. April 2005 (GVBl. S. 224), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 2009 (GVBl. S. 495)

BWG Berliner Wassergesetz in der Fassung vom 17. Juni 2005 (GVBl. S. 357), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Juni 2008 (GVBl. S. 139)

BauO Bln Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 8. Juli 2010 (GVBl. S. 396)

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, Nr. 51, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I, Nr. 43, S. 1163)

DSchG Bln Gesetz zum Schutz von Denkmälern in Berlin (Denkmalschutzgesetz Berlin) vom 24. April 1995 (GVBl. S. 274), zuletzt geändert durch Art. II G zur Änderung der BauO und des DenkmalschutzG vom 8. Juli 2010 (GVBl. S. 396)

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Hoppegarten – Der Bürgermeister
Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten, Tel. (03342) 393-0,
www.gemeinde-hoppegarten.de

Erscheinungsfolge: nach Bedarf

Redaktion: Kerstin Krüger und Ilka Lewin, Tel. 393-111,
email: kerstin.krueger@gemeinde-hoppegarten.de

Auflage: 7000 Exemplare,

Druck und Vertrieb: BAB Anzeigenblatt GmbH,
15345 Altlandsberg Tel. (033438) 55011.